

fixfit

Mitgestalten im Bezirk, das geht!

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Mitgestalten im Bezirk

- 1. Jugendhilfeausschuss als Ausschuss der BVV**
 - 1.1 AG nach §78 SGB VIII (z.B. Kindertagesbetreuung)**
 - 1.2 AG bezirkliche Jugendhilfeplanung (u.a. Kindertagesstättenentwicklungsplanung)**
 - 1.3 AG Finanzen (u.a. auch Interessenbekundung, Übertragung von Einrichtungen)**
 - 1.4 Spielplatzkommission**
- 2. Programme und weitere Instrumente**
- 3. Bezirkselternausschuss (BEA)**
- 4. Fazit**

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

1. Jugendhilfeausschuss als Ausschuss der BVV

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII drei grundlegende Rechte:

- Beschlussrecht (in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel)**
- Anhörungsrecht (z.B. bei Beschlüssen der Vertretungskörperschaft)**
- Antragsrecht (z.B. Beschlussvorlagen an die Vertretungskörperschaft)**

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Der Jugendhilfeausschuss ist, neben der Verwaltung, Teil des Jugendamtes (s. dazu auch §70 SGB VIII - Organisation des Jugendamtes und des Landesjugendamtes; zum Thema Zweigliedrigkeit gibt es viele Aufsätze, Erläuterungen dazu finden sich in den einschlägigen Kommentaren).

Die laufenden Geschäfte werden im Rahmen des Bezirksverwaltungsgesetzes von der Leiterin/vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft (Stadträtin/Stadtrat) und von der Leiterin/ vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts (Jugendamtsdirektor/in) im Rahmen der Satzung (Geschäftsordnung) und der Beschlüsse der Gebietskörperschaft (BVV) und des Jugendhilfeausschusses geführt. Diese sind für die Verwaltung des Jugendamtes bindend.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII obliegt dem öffentlichen Träger. Dieser hat die Gesamtverantwortung und gewährleistet, dass zur Erfüllung der Aufgaben „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste ... den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen:“ (§§ 79, Abs. 2, Ziffer und 80 SGB VIII)

Diese Regelung verpflichtet den öffentlichen Träger nicht die erforderlichen Leistungen selbst zu erbringen, sondern er soll entsprechend seiner Planungsverantwortung dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen (s. auch Subsidiaritätsprinzip).

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung beim öffentlichen Träger liegen.

Der öffentliche Träger soll die freie Jugendhilfe nach § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

„Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“ (§4, Abs. 2 SGB VIII).

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Durch die Gewährleistungsverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe (s.o.) ist die Jugendhilfeplanung in den Bezirken von zentraler Bedeutung. Hier sind der Bestand an Einrichtungen und Leistungen zu erheben und die Bedarfe „unter der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln..“ (§ 80, Abs. 1, Ziffer 2., SGB VIII Jugendhilfeplanung)

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

**Für die Kindertagesbetreuung ist von besonderer Bedeutung:
„(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere ..**

**4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und
Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.“**

(§ 80, Abs. 1, Ziffer 2., SGB VIII - Jugendhilfeplanung)

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

1.1 AG nach §78 SGB VIII (z.B. Kindertagesbetreuung)

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist angehalten die Gründung von Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen (s. §78 SGB VIII). In den Arbeitsgemeinschaften der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe „soll dabei darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.“

In den Bezirken haben sich Facharbeitsgemeinschaften nach §78 durchgesetzt. In den einzelnen Bezirken bestehen somit AGs nach §78 SGB VIII Kindertagesbetreuung. Die Arbeitsgemeinschaften entsenden in der Regel ein beratendes Mitglied in JHA und haben im JHA Antragsrecht.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Folgende Themen sind dabei z.B. erörtert worden:

- **Bereitstellung von Kitaplätzen für Kinder in Kinderschutzangelegenheiten**
- **Kindertagesstättenentwicklungsplanung (KEP)**
- **Begleitung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund in die Kindertagesstätten**
- **Angebote in Gemeinschafts- und Notunterkünften für Kinder aus geflüchteten Familien**
- **Ausbau-, Investitions- und Sanierungsprogramme (z.B. KSSP)**
- **Fachkräftesituation und der Mangel an Personal**
- **.....**

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

1.2 AG bezirkliche Jugendhilfeplanung (u.a. Kindertagesstättenentwicklungsplanung)

Die Jugendhilfeausschüsse können formal keine Unterausschüsse bilden. Daher setzen sie oft Arbeitsgemeinschaften aus ihrem Kreis ein, um vertiefte Beratungen und Vorbereitungen für die Beschlussfassung im JHA zu erarbeiten. Oftmals finden sich dauerhafte Arbeitsgemeinschaften zu den Themen des Haushalts (Finanzen) und der Jugendhilfeplanung (Planung) in den Bezirken.

In der AG Planung werden die unterschiedlichen Angebote und Bedarfe im Bezirk geplant und in zeitlichen Rhythmen evaluiert, überarbeitet und fortgeschrieben.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Die Kindertagesstättenentwicklungsplanung betrachtet dabei, neben der Jugendfreizeitstättenentwicklungsplanung sowie der Planung für die Angebote der erzieherischen Hilfen, die kleinräumliche Entwicklung, die Sozialdaten, die möglichen und gewünschten Betreuungsquoten, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, die veränderten Nutzungswünsche der Eltern, die räumliche Infrastruktur (z.B. ob Flächen für weitere Einrichtungen vorhanden sind), die Situation von öffentlichen Spielflächen und Grünanlagen für Kleinsteinrichtungen (Elterninitiativen) usw. usf.

Die Kindertagesstättenentwicklungsplanung wird in der Regel jährlich fortgeschrieben und im JHA beschlossen (meistens im Sommer oder Frühherbst).

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

1.3 AG Finanzen (u.a. auch Interessenbekundung, Übertragung von Einrichtungen)

Die AG Finanzen bereitet neben den jährlichen bzw. zweijährigen Haushaltsentscheidungen u.a. auch die Verfahren für die Interessenbekundung zur Übertragung von öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Grundstücken an die Träger der freien Jugendhilfe oder des Eigenbetriebes vor. Neben dem Verfahren wird hier u.U. auch das Auswahlverfahren vorbereitet. Viele JHAs haben sich für solche Fälle ein grundlegend transparentes und formalisiertes Verfahren erarbeitet und förmlich beschlossen.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

Mit dem weiterhin notwendigen Ausbau wird es in absehbarer Zukunft eine Reihe von Übertragungen von, durch die Bezirke gebauten, Kindertagesstätten kommen. So hat z.B. die Landesregierung beschlossen 3.000 Plätze in Form von Systembauten durch die Bezirke erstellen zu lassen, die dann in einem zweiten Schritt an die Träger der Kindertagesbetreuung übertragen werden sollen. Dazu sollen zur gegebenen Zeit Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden. Wir gehen derzeit davon aus, dass mindestens in jedem Bezirk zwei Kindertagesstätten in den Jahren 2018 bis 2020 gebaut werden sollen.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

1.4 Spielplatzkommission

Dieses Gremium ist in einigen Bezirken eingerichtet worden, um die Entwicklung auf den Freiflächen und öffentlichen Spielplätzen zu begleiten. Ziel ist es dabei, weiterhin Spiel- und Freizeitflächen für Kinder und Jugendliche in der Stadt zu sichern und in den Entwicklungsgebieten einzuplanen. Dabei sollen die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen unterstützt werden und sich an ihren Interessen orientieren. Dieses konkrete Planungsgremium erarbeitet Vorschläge für die Gestaltung von Plätzen und Freiflächen und kann somit auch die Situation der Kleinsteinrichtungen vor Ort unterstützen.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

2. Programme und weitere Instrumente

- Investitionsplanung der Bezirke**
- Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm des Landes**
- Städtebauförderung des Bundes und EFRE Mittel in Berlin**
 - Sanierungsgebiete: derzeit 7 Sanierungsgebiete mit rund 200 Mio. Euro Förderung in den kommenden Jahren**
(1 in Friedrichshain-Kreuzberg, 3 in Mitte, 1 in Spandau, 1 in Neukölln, 1 in Lichtenberg)
 - Soziale Stadt, 38 Quartiersmanagementgebiete in Berlin**
(6 in Friedrichshain-Kreuzberg, 4 in Marzahn-Hellersdorf, 9 in Mitte, 11 in Neukölln, 4 in Spandau, 1 in Tempelhof-Schöneberg, 2 in Reinickendorf, 1 in Treptow-Köpenick)

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

- **Bund-Länder-Programm Städtebauförderung**
 - **Städtebaulicher Denkmalschutz: derzeit 9 Gebiete**
(2 in Mitte, 4 in Friedrichshain-Kreuzberg, 3 in Pankow, 1 in Spandau)
 - **Stadtumbau Ost und West: derzeit 18 Gebiete**
(3 in Mitte, 2 in Friedrichshain-Kreuzberg, 2 in Pankow, 1 in Spandau, 1 in Tempelhof-Schöneberg, 1 in Neukölln, 1 in Marzahn-Hellersdorf, 6 in Lichtenberg, 1 in Reinickendorf)
- **Bezirkliche Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo) - diese werden oder wurden in den Bezirken erarbeitet und sollen für die zukünftigen Investitionsentscheidungen der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage dienen (z.B. für die Mittel der Wachsende Stadt (SIWANA))**

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

3. Bezirkselternausschuss (BEA)

Der Bezirkseelternausschuss diskutiert regelmäßig die Situation in den Kindertagesstätten des Bezirks und entwickelt eigene Positionen zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung aus Elternsicht. Er ist mittlerweile über die Änderungen im KitaFöG 2016 als Gremium weiter gestärkt worden.

Der Bezirkseelternausschuss ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss und sollte zu allen Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung gehört werden.

***fixfit*: Mit gestalten im Bezirk, das geht!**

4. Fazit

Der Jugendhilfeausschuss ist das Gremium, dass sich nach §71 Abs.2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befasst. Die Kindertagesbetreuung spielt insbesondere im Rahmen des vorhanden Rechtsanspruchs der Kinder auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung (§24 SGB VIII) und der Gewährleistungsverpflichtung des örtlichen Jugendamtes (entsprechende Einrichtungen vorzuhalten) mittlerweile eine sehr große Rolle in den bezirklichen Jugendhilfeausschüssen.

Die Kindertagesbetreuung ist darüber hinaus das größte Feld der Jugendhilfe und ist aufgrund der gewachsenen gesellschaftlichen Bedeutung im Arbeitsprogramm der Jugendhilfeausschüsse fest verankert.